

# Statuten Wegkorporation Braunwald

Erlassen an der Hauptversammlung vom 2. Juni 2023

## INHALTSVERZEICHNIS

- I. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**
  - Art. 1 Rechtspersönlichkeit
  - Art. 2 Besitzverhältnisse
  - Art. 3 Zweck
  - Art. 4 Strassenunterhalt und –baulast
  - Art. 5 Funktionsbezeichnungen
  - Art. 6 Grundsatz der Autofreiheit
  
- II. Kapitel: Mitgliedschaft**
  - Art. 7 Erwerb und Verlust
  
- III. Kapitel: Finanzierung**
  - Art. 8 Einnahmen
  - Art. 9 Anlagebeiträge für Grundeigentum
  - Art. 10 Anlagebeiträge der Motorfahrzeughalter
  - Art. 11 Fälligkeit der Rechnungen; Pfandrecht
  
- IV. Kapitel: Organisation**
  - Art. 12 Organe
  
- 1. Abschnitt: Hauptversammlung**
  - Art. 13 Befugnisse
  - Art. 14 Einberufung einer Hauptversammlung
  - Art. 15 Unterlagen
  - Art. 16 Antragsrecht
  - Art. 17 Behandlung der Anträge
  - Art. 18 Wahlen und Abstimmungen
  - Art. 19 Ausübung des Wahl- und Stimmrechts
  - Art. 20 Stellvertretung
  - Art. 21 Vorsitz und Protokollführung
  
- 2. Abschnitt: Vorstand**
  - Art. 22 Stellung; Zusammensetzung
  - Art. 23 Befugnisse
  - Art. 24 Kollegialsystem; Beschlussfassung
  - Art. 25 Amtsdauer; Entschädigungen
  
- 3. Abschnitt: Revisionsstelle**
  - Art. 26 Stellung; Zusammensetzung
  
- 4. Abschnitt: Verwaltungsorganisation**
  - Art. 27 Sekretariat
  - Art. 28 Finanzverwaltung
  - Art. 29 Zeichnungsberechtigung
  - Art. 30 Buchführung

<b>V. Kapitel:</b>	<b>Rechtsschutz</b>
Art. 31	Grundsatz
Art. 32	Rechtsschutz privater Personen
Art. 33	Aufsicht und Anzeigen
<b>VI. Kapitel:</b>	<b>Auflösung der Korporation</b>
Art. 34	Auflösung
<b>VII. Kapitel:</b>	<b>Anwendbares Recht</b>
Art. 35	Wegrechte
Art. 36	Haftung und Wiederherstellung
Art. 37	Strassenverkehrsrecht
Art. 38	Zwangsbefugnisse
<b>VIII. Kapitel:</b>	<b>Verkehrsordnung</b>
<b>1. Abschnitt:</b>	<b>Allgemeine Regelungen</b>
Art. 39	Allgemeine Grundsätze zum Verkehr
Art. 40	Verkehrsbeschränkungen
Art. 41	Ausnahmebewilligungen
Art. 42	Strassenverkehrsamt
Art. 43	Zustand der Verkehrsmittel
Art. 44	Notfälle und Engpässe
<b>2. Abschnitt:</b>	<b>Bestimmungen für Reiter und Pferdefuhrwerke</b>
Art. 45	Beschränkungen für Reiter
Art. 46	Beschränkungen für Fuhrwerke
<b>3. Abschnitt:</b>	<b>Bestimmungen für landwirtschaftlichen Verkehr</b>
Art. 47	Inverkehrsetzung; Zulässige Fahrten
Art. 48	Anforderungen an Fahrzeuge
<b>4. Abschnitt:</b>	<b>Bestimmungen für gewerblichen Verkehr</b>
Art. 49	Inverkehrsetzung; Zulässige Fahrten
Art. 50	Anforderungen an die Fahrzeuge
<b>5. Abschnitt:</b>	<b>Bestimmungen für Fahrzeuge mit besonderem Zweck</b>
Art. 51	Begriff; Verwendungszweck; Beschränkungen
Art. 52	Baumaschinen und Ausnahmefahrzeuge: Zulässige Fahrten
<b>IX. Kapitel:</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>
Art. 53	Übergangsrecht
Art. 54	Aufhebung bisherigen Rechts
Art. 55	Inkrafttreten

## **I. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Rechtspersönlichkeit**

- 1 Die Wegkorporation Braunwald, nachfolgend Korporation genannt, ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des kantonalen Rechts.
- 2 Sie organisiert sich selbständig unter Beachtung der Verfahrens- und Organisationsgrundsätze des kantonalen Gemeindegesetzes.

### **Art. 2 Besitzverhältnisse**

- 1 Die Korporation ist Eigentümerin von Strassen und Wegen in Braunwald in der Gemeinde Glarus Süd gemäss Verzeichnis.
- 2 Strassen und Wege, deren Nutzungsrechte sie durch Dienstbarkeit erhält, sind den im Eigentum stehenden Strassen und Wegen hinsichtlich Benützung und Unterhalt gleichgestellt.
- 3 Die Korporation führt ein Verzeichnis über ihr Grundeigentum und die Strassen und Wege mit Nutzungsrechten.

### **Art. 3 Zweck**

- 1 Die Strassen dienen dem inneren Verkehr von Braunwald. Das Wegnetz umfasst die im Eigentum der Korporation befindlichen Fusswege und die im öffentlichen Interesse stehenden Wald-, Flur- und Wanderwege.
- 2 Die Korporation sorgt dafür:
  - a. dass die im Verzeichnis aufgeführten Strassen und Wege sachdienlich unterhalten werden,
  - b. dass die Strassen und Wege im Winter nach Dringlichkeit und im Rahmen der vorhandenen Mittel freigehalten werden.
- 3 Die Korporation kann:
  - a. das Strassen- und Wegnetz ausserhalb des Baugebietes durch Neuerstellung oder Übernahme vorhandener Strassen und Wege erweitern,
  - b. die Strassen ausserhalb des Baugebietes durch Neuerstellung notwendiger Ausweichstellen ergänzen.
- 4 Die Korporation erlässt in ihren Statuten Bestimmungen zum Verkehr.

### **Art. 4 Strassenunterhalt und -baulast**

- 1 Die Strassenunterhalts- und -baulast wird gemäss Beschluss des Gemeinderates Glarus Süd vom 16.5.2013 sowie dem jeweils aktuell gültigen Erschliessungsplan für die darin einzeln bezeichneten Strassen durch die Gemeinde Glarus Süd getragen. Im Übrigen verbleibt sie bei der Korporation.
- 2 Der Unterhalt der Strassen und Wege auf dem gesamten Gebiet der Korporation wird durch die Mitarbeiter der Gemeinde Glarus Süd mit Fahrzeugen und Maschinen der Gemeinde und gegen entsprechende Entschädigung der Korporation oder aber durch

die Korporation selbst und/oder durch von dieser beauftragten Dritten erbracht.

- 3 Die Gemeinde Glarus Süd trägt gemäss Beschluss des Gemeinderates Glarus Süd vom 16.5.2013 sowie der Vereinbarung mit dem Departement Werke und Umwelt vom 8.10.2013 die Kosten für die Benützung der Fahrzeuge und Maschinen der Korporation für diejenigen Arbeitsstunden, während denen sie für Unterhaltsarbeiten auf dem Gebiet der Strassen und Wege im Einsatz waren, wofür die Gemeinde die Unterhalts- und Baulast übernommen hat.
- 4 Die Korporation übernimmt die Kosten für die von der Gemeinde Glarus Süd erbrachten Arbeitsstunden zugunsten derjenigen Strassen und Wege, welche die Korporation zu unterhalten hat.

## **Art. 5 Funktionsbezeichnungen**

- 1 Die Funktionsbezeichnungen der Korporation beziehen sich stets auf beide Geschlechter.
- 2 Sämtliche Funktionen gemäss diesen Statuten sind in gleicher Weise männlichen und weiblichen Funktionsträgern zugänglich.

## **Art. 6 Grundsatz der Autofreiheit**

- 1 Braunwald gilt als autofrei. Autofrei heisst nicht verkehrsfrei. Bewilligungsfreie sowie mittels Ausnahmegewilligung zugelassene Verkehrsmittel sind unter Art. 40 Abs. 2 geregelt.
- 2 Der Begriff „Autofreiheit“ beinhaltet das grundsätzliche Verbot von Autos. Als Autos gelten
  - a. mehrspurige, durch einen Motor angetriebene Strassen-, oder Offroadfahrzeuge mit offener oder geschlossener Karosserie zum Transport von Personen und/oder Gütern, sowie
  - b. alle Fahrzeuge, die nur mit einem Automobil-Führerschein auf öffentlichem Verkehrsraum geführt werden dürfen.
- 3 Ausnahmen von diesem Verbot können nur für Gewerbe, Landwirtschaft und öffentliche Dienste und nur mit Zurückhaltung - d.h. nur soweit zeitgemäss notwendig - bewilligt werden. Dabei sind insbesondere die Sicherheit der Fussgänger, das Ruhebedürfnis der Anwohner sowie die Belastbarkeit der Strassen zu berücksichtigen.

## **II. Kapitel: Mitgliedschaft**

### **Art. 7 Erwerb und Verlust**

- 1 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Erwerb eines Grundstücks oder eines in Braunwald zugelassenen Motorfahrzeuges und endet mit deren Veräusserung.
- 2 Bei Gesamteigentum (Erbengemeinschaft, Gütergemeinschaft usw.) sowie bei Miteigentum an Grundstücken gilt als Mitglied der Korporation die Gemeinschaft der Eigentümer. Bei Stockwerkeigentum ist jeder Stockwerkeigentümer ein selbständiges Mitglied. Im Falle der im Grundbuch eingetragenen selbständigen und dauernden Rechte (Nutzniessung, Wohnrecht, Baurecht usw.) gilt als Mitglied der Korporation

derjenige Grundeigentümer, welchem die überwiegende Nutzung zukommt.

<sup>3</sup> Bei Motorfahrzeugen ist der Halter Mitglied der Korporation.

### **III. Kapitel: Finanzierung**

#### **Art. 8 Einnahmen**

- 1 Die Einnahmen der Korporation setzen sich zusammen aus den:
  - a. jährlichen Anlagebeiträgen (Grundanlagen und allgemeine Anlagen) der Mitglieder für ihr Grundeigentum,
  - b. jährlichen Anlagebeiträgen der Motorfahrzeughalter für die Strassenbenützung,
  - c. Gebühren und sonstigen Einnahmen.
- 2 Die Veranlagung der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand gemäss den nachstehenden Grundsätzen.
- 3 Der Finanzverwalter führt das Anlageverzeichnis. Es steht den Mitgliedern zur Einsicht offen.

#### **Art. 9 Anlagebeiträge für Grundeigentum**

- 1 Unbesehen des Umfangs an Grundeigentum werden jedem Mitglied zehn Grundanlagen zugeteilt.
- 2 Zusätzlich werden jedem Mitglied nach Massgabe des umbauten Raumes gemäss SIA-Norm die allgemeinen Anlagen wie folgt zugeteilt:
  - a. eine allgemeine Anlage pro 20 m<sup>3</sup> umbauten Raum bis 5000 m<sup>3</sup> umbautem Raum
  - b. eine allgemeine Anlage pro 40 m<sup>3</sup> umbautem Raum für den über 5000 m<sup>3</sup> hinausgehenden Kubus
  - c. Eine allgemeine Anlage pro 140 m<sup>3</sup> für die zur Tierhaltung genutzten Ställe, wobei ausschliesslich der Alpwirtschaft dienende Gebäude nicht veranlagt werden.
- 3 Massgeblich zur Ermittlung des umbauten Raumes ist das von der glarnerSach ermittelte Ausmass.
- 4 Die Abgaben für Grundeigentum können vom Korporationsvorstand in besonderen Fällen gekürzt oder erlassen werden, wenn sie das pflichtige Mitglied mit einer unzumutbaren Härte treffen.

#### **Art. 10 Anlagebeiträge der Motorfahrzeughalter**

- 1 Die Halter von Motorfahrzeugen werden jährlich wie folgt veranlagt:
  - a. Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge:
    - 5 allgemeine Anlagen für das erste Fahrzeug
    - 10 allgemeine Anlagen für das zweite Fahrzeug
    - 15 allgemeine Anlagen für das dritte Fahrzeug
    - 20 allgemeine Anlagen für das vierte Fahrzeug und jedes weitere Fahrzeug
  - b. Leichte Motorwagen zu gewerblichen Zwecken:
    - 15 allgemeine Anlagen für das erste Fahrzeug
    - 30 allgemeine Anlagen für das zweite Fahrzeug
    - 45 allgemeine Anlagen für das dritte Fahrzeug
    - 60 allgemeine Anlagen für das vierte und jedes weitere Fahrzeug

- c. Motorfahrzeuge mit besonderem Verwendungszweck:  
45 allgemeine Anlagen pro Fahrzeug.
- 2 Die Halter von Elektromobilen entrichten keine Anlagebeiträge.
- 3 Die Abgaben für Motorfahrzeuge mit besonderem Verwendungszweck können vom Korporationsvorstand in besonderen Fällen gekürzt oder erlassen werden, wenn sie den Halter mit einer unzumutbaren Härte treffen.

## **Art. 11 Fälligkeit der Rechnungen; Pfandrecht**

- 1 Die Anlagebeiträge werden mit der Rechnungsstellung fällig. Für die Zahlung wird eine Frist von 30 Tagen eingeräumt. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 Prozent berechnet. Liegen die Zinsen für Gemeindedarlehen höher als 5 Prozent, kann der Vorstand den Verzugszins entsprechend erhöhen.
- 2 Der Korporation steht gemäss Artikel 227a EG ZGB der Anspruch auf Errichtung eines gesetzlichen Grundpfandrechtes auf den Liegenschaften des säumigen Mitgliedes für verfallene Beiträge samt Verzugszins zu. Die Eintragung des Pfandrechtes muss spätestens 4 Monate nach der Fälligkeit des Beitrages erfolgen.

## **IV. Kapitel: Organisation**

### **Art. 12 Organe**

Die Organe der Korporation sind:

- a. Die Hauptversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Revisionsstelle

#### **1. Abschnitt: Hauptversammlung**

### **Art. 13 Befugnisse**

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Wegkorporation. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. die Festsetzung und Änderung der Statuten,
- b. die Wahl von vier Mitgliedern des Vorstandes,
- c. die Wahl des Präsidiums,
- d. die Festsetzung und Änderung des Entschädigungsreglementes für den Vorstand und das Präsidium,
- e. die Genehmigung des Budgets und des Tätigkeitsprogramms,
- f. die Festsetzung der Anlagebeiträge,
- g. die Beschlussfassung über die Neuerstellung von Strassen und Wegen ausserhalb des Baugebietes bzw. von Strassen und Wegen, die nicht von der Gemeinde Glarus Süd erstellt werden,
- h. die Beschlussfassung über den Erwerb von Strassen und Wegen,
- i. die Übernahme der Strassenlasten für einzelne Strassen und Wege durch Dienstbarkeit,

- j. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts,
- k. die Wahl der Revisionsstelle,
- l. die Auflösung der Korporation.

#### **Art. 14 Einberufung einer Hauptversammlung**

- 1 Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt und wird mindestens 14 Tage im Voraus durch öffentliche Bekanntmachung und Mitteilung an alle Mitglieder einberufen.
- 2 Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn er es für notwendig erachtet oder wenn es von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt wird.

#### **Art. 15 Unterlagen**

- 1 Mit der Einberufung sind den Mitgliedern insbesondere die folgenden Unterlagen zuzustellen:
  - a. die Traktandenliste
  - b. die Anträge und zu wichtigen Geschäften die Erläuterungen des Vorstandes
  - c. die Jahresrechnung, der Bericht der Revisoren und der Voranschlag
  - d. die Anträge der Mitglieder mit den Stellungnahmen des Vorstandes.
- 2 Über Geschäfte, die nicht angekündigt oder zu denen die Unterlagen nicht rechtzeitig zugestellt werden konnten, darf nicht Beschluss gefasst werden.

#### **Art. 16 Antragsrecht**

- 1 Jedes Mitglied hat das Recht, selbständig oder gemeinsam mit anderen Mitgliedern dem Vorstand Anträge über Gegenstände einzureichen, die in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen.
- 2 Ein Antrag kann in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden. Er muss den Grundsatz der Einheit der Materie beachten.
- 3 Er muss genau umschrieben und begründet sein, und er soll von den Antragsstellern schriftlich und unterzeichnet eingereicht oder kann der Hauptversammlung zu Protokoll gegeben werden.

#### **Art. 17 Behandlung der Anträge**

- 1 Der Vorstand prüft längstens innert drei Monaten die rechtliche Zulässigkeit der Anträge. Erachtet er einen Antrag als rechtlich nicht zulässig, so trifft er darüber einen Entscheid, den die Antragsteller binnen 30 Tagen beim Regierungsrat anfechten können. Den Entscheid des Regierungsrates können der Vorstand und die Antragsteller an das Verwaltungsgericht weiterziehen.
- 2 Ist der Antrag zulässig, so legt ihn der Vorstand längstens innert zwei Jahren nach Einreichung der Hauptversammlung der Korporation zusammen mit seinen Anträgen zur Abstimmung vor.

## **Art. 18 Wahlen und Abstimmungen**

- 1 Bei Wahlen hat jedes Mitglied der Korporation eine Stimme.
- 2 Bei Abstimmungen berechtigt jede Anlage zu einer Stimme. Massgebend für das Stimmrecht ist der Stand des Anlagenverzeichnisses am Tag des Versandes der Versammlungseinladung.
- 3 Das Abstimmungsverfahren richtet sich grundsätzlich und sinngemäss nach den entsprechenden Bestimmungen der Verfassung sowie des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Glarus soweit in diesen Statuten nichts anderes bestimmt wird.

## **Art. 19 Ausübung des Wahl- und Stimmrechts**

- 1 Wahlen erfolgen offen. Es entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende nimmt an Wahlen nicht teil. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 2 Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Versammlung beschliesst oder der Vorstand anordnet, dass sie geheim erfolgen.
- 3 Wird bei einer offenen Abstimmung ein Gegenmehr festgestellt, welches eine eindeutige Abschätzung der Mehrheit nicht ermöglicht, ist die Abstimmung mit geheimer Stimmabgabe zu wiederholen. Massgebend ist das ausgeübte Stimmrecht der Anlagen gemäss Artikel 18, Absatz 2. Der Vorsitzende stimmt bei geheimer Abstimmung mit. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.
- 4 Bei behördlich angeordnetem Versammlungsverbot ist der Vorstand befugt, schriftliche Wahlen und Abstimmungen durchführen zu lassen. Es gelten die Bestimmungen für Abstimmungen mit geheimer Stimmabgabe sinngemäss.

## **Art. 20 Stellvertretung**

- 1 Jedes Mitglied kann sich an der Hauptversammlung durch eine von ihm schriftlich bevollmächtigte volljährige Vertrauensperson vertreten lassen. Juristische Personen können ein Organ oder eine in ihren Diensten stehende Person mit der Ausübung des Stimmrechts betrauen.
- 2 Ein Versammlungsteilnehmer kann nicht mehr als eine Stellvertretung ausüben. Die schriftliche Vollmacht ist auf jeden Fall beizubringen und bei der Eingangskontrolle vorzulegen.
- 3 Die schriftliche Vollmacht hat Auskunft über die Personalien des Vertreters und des Vertretenen zu geben.

## **Art. 21 Vorsitz und Protokollführung**

- 1 Der Vorsitz der Hauptversammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung durch ein vom Vorstand bezeichnetes Mitglied desselben geführt.
- 2 Der Aktuar und bei dessen Verhinderung eine vom Vorstand bezeichnete Person führt



das Beschlussprotokoll. Es ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorstand zu genehmigen.

- 3 Das Protokoll wird allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

## **2. Abschnitt: Vorstand**

### **Art. 22 Stellung; Zusammensetzung**

- 1 Der Vorstand ist die leitende und vollziehende Vorsteherchaft der Korporation.
- 2 Er besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
  - a. Aus einem Mitglied, welches vom Gemeinderat Glarus Süd delegiert wird, und
  - b. aus vier Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden, wovon:
    - ba. zwei Mitglieder im Gebiet Braunwald wohnhaft sein müssen, und
    - bb. zwei Mitglieder einen Wohnsitz ausserhalb des Gebietes Braunwald aufzuweisen haben.
- 3 Aus den fünf Mitgliedern des Vorstandes wird der Präsident durch die Hauptversammlung bestimmt. Der Präsident muss entweder persönlich im Sinne von Art. 7 Abs. 1 und 3 der Statuten Mitglied der Korporation sein oder aber Mitglied einer Gesamteigentümergeinschaft im Sinne von Art. 7 Abs. 2 und von dieser einstimmig vorgeschlagen sein.
- 4 Der Vorstand wird vom Präsidenten geführt und konstituiert sich im Übrigen selbst.

### **Art. 23 Befugnisse**

- 1 Der Vorstand ist zuständig für:
  - a. die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
  - b. die Veranlagung der Korporationsmitglieder gemäss Art. 8 ff. der Statuten
  - c. die Bestellung und Überwachung des Sekretariates sowie der Finanzverwaltung und des Rechnungswesens
  - d. die beim Bau und Unterhalt der Strassen obliegende Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse
  - e. Beschlussfassungen über nicht budgetierte Ausgaben, welche im Einzelfall den Betrag von Fr. 40'000.-- nicht übersteigen
  - f. die Wahrnehmung aller weiteren Rechte, die ihm die Statuten zuerkennen.
- 2 In dringenden Fällen kann der Vorstand notwendige Arbeiten zum Schutz der Strassen und zur Wahrung der Sicherheit ausführen lassen, auch wenn seine Ausgabenkompetenz überschritten wird. Solche Sofortmassnahmen sind von der nächsten Hauptversammlung genehmigen zu lassen.

### **Art. 24 Kollegialsystem; Beschlussfassung**

- 1 Der Vorstand ist eine Kollegialbehörde. Die Mitglieder achten auf Vertraulichkeit der Beratungen.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder und mindestens ein Mitglied, welches seinen gesetzlichen Wohnsitz ausserhalb des Gebietes Braunwald hat, anwesend ist.

- 3 Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat. Die Beschlüsse werden durch Handaufheben gefasst, ausser wenn geheime Abstimmung beschlossen wird.

### **Art. 25 Amtsdauer; Entschädigungen**

- 1 Die Amtsdauer des Vorstandes beginnt und endet mit derjenigen der Gemeindebehörden.
- 2 Die Mitglieder des Vorstandes sind nebenamtlich tätig. Ihre Entschädigung ergibt sich aus dem durch die Hauptversammlung genehmigten Entschädigungsreglement.

## **3. Abschnitt: Revisionsstelle**

### **Art. 26 Stellung; Zusammensetzung**

- 1 Als Rechnungsprüfungsorgan schlägt der Vorstand der Hauptversammlung auf eine Dauer von 4 Jahren eine Revisionsstelle zur Wahl vor. Die Wahl erfolgt durch die Hauptversammlung.
- 2 Die Aufgaben, Aufsichtskriterien, Befugnisse und das Prüfungsverfahren richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Mitarbeiter der Revisionsstelle sind in Bezug auf Informationen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, oder Sachen, die die Gemeinde Glarus Süd betreffen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **4. Abschnitt: Verwaltungsorganisation**

### **Art. 27 Sekretariat**

- 1 Der Vorstand bestellt ein Sekretariat und bezeichnet den Aktuar der Korporation.
- 2 Dieser führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Hauptversammlung und führt den Schriftverkehr der Korporation. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Ihm steht ein Antragsrecht zu.

### **Art. 28 Finanzverwaltung**

- 1 Der Vorstand organisiert das Finanzwesen der Korporation und bestellt einen Finanzverwalter.
- 2 Diesem steht das Recht zu, bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

## **Art. 29 Zeichnungsberechtigung**

Die Unterschrift der Korporation führt der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Aktuar oder Finanzverwalter.

## **Art. 30 Buchführung**

- 1 Die Buchhaltung der Korporation wird mit ausgewiesener, eigener Bestandes- und Verwaltungsrechnung geführt.
- 2 Das Rechnungswesen richtet sich nach Artikel 957 Absätze 2 und 3 Obligationenrecht.

## **V. Kapitel: Rechtsschutz**

### **Art. 31 Grundsatz**

Die Bestimmungen über den Rechtsschutz des Gemeindegesetzes sind in Angelegenheiten der Korporation anwendbar.

### **Art. 32 Rechtsschutz privater Personen**

Gegen Verfügungen, Beschlüsse und Erlasse von Organen der Korporation kann jede Person, die ein schutzwürdiges Interesse hat, binnen 30 Tagen nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes oder nach den Fristen und Verfahren der Spezialgesetze Beschwerde erheben.

### **Art. 33 Aufsicht und Anzeigen**

- 1 Die Korporation untersteht der kantonalen Aufsicht.
- 2 Die Legitimation zur Einreichung einer Aufsichtsbeschwerde und das entsprechende Verfahren richtet sich nach den Regeln des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

## **VI. Kapitel: Auflösung der Korporation**

### **Art. 34 Auflösung**

- 1 Zur Auflösung der Korporation bedarf es der 2/3-Mehrheit der Anwesenden und Vertretenen sowie der Zustimmung des Regierungsrates.
- 2 Im Falle der Auflösung ist die Verwendung des Korporationsvermögens im Sinne der Zweckbestimmung zu regeln.

## **VII. Kapitel: Anwendbares Recht**

### **Art. 35 Wegrechte**

Die im Strassenplan verzeichneten Strassen und Wege sind öffentlich. Auf ihnen ruht ein allgemeines Fussweg-, Fahr- und Viehfahrrecht für gebundenes und ungebundenes Vieh für jedermann, unter Vorbehalt der nachfolgenden Einschränkungen.

### **Art. 36 Haftung und Wiederherstellung**

Werden Korporationsstrassen durch einen Benützer bzw. das von ihm benützte Transport- bzw. Verkehrsmittel oder eine Baumaschine verunreinigt oder beschädigt, trägt der Verursacher bzw. der Halter des Verkehrsmittels die Reinigungs- und/oder Instandstellungskosten. Der Vorstand der Korporation sowie das zuständige Departement der Gemeinde können den Verursacher bzw. den Halter zur Wiederinstandstellung bzw. Reinigung verpflichten. Alternativ können der Vorstand sowie die Gemeinde die entstandenen Kosten in Rechnung stellen.

### **Art. 37 Strassenverkehrsrecht**

Auf dem gesamten Strassen- und Wegnetz der Korporation sind die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Strassenverkehrsrechts anwendbar. Dies gilt insbesondere auch für die Strafbestimmungen.

### **Art. 38 Zwangsbefugnisse**

- <sup>1</sup> Der Vorstand der Korporation kann zur Durchsetzung der Vorschriften der Korporation und seiner Entscheide sämtliche Zwangsmittel nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes einsetzen.
- <sup>2</sup> Ausnahmegewilligungen sind auf Antrag des Vorstandes durch die Gemeinde Glarus Süd zu entziehen, wenn die Voraussetzungen zur Erteilung nicht mehr bestehen. Sie können auch entzogen werden, wenn der Führer wiederholt die Verkehrsregeln oder die Bestimmungen dieser Statuten verletzt. Vor dem Entzug der Bewilligung ist in der Regel eine Verwarnung auszusprechen.

## **VIII. Kapitel: Verkehrsordnung**

### **1. Abschnitt Allgemeine Regelungen**

#### **Art. 39 Allgemeine Grundsätze zum Verkehr**

- <sup>1</sup> Die Korporationsstrassen und -wege dienen in folgender Reihenfolge, den
  - Fussgängern,
  - Pferdefuhrwerken,
  - Reitern,
  - nichtmotorisierten Verkehrsmitteln,
  - bewilligungsfreien Verkehrsmitteln, sowie

- dem unvermeidlichen landwirtschaftlichen und gewerblichen Motorfahrzeugverkehr, der über eine Ausnahmegewilligung verfügt.
- 2 Es gilt ein generelles Vortrittsrecht der Fussgänger auf den Strassen und Wegen der Korporation.
  - 3 Das Befahren von Korporationsstrassen mit Motorfahrzeugen, die einer Ausnahmegewilligung gemäss Art. 41 bedürfen, und die nach ihrer Zweckbestimmung, ihrer Erscheinung und ihrer Verwendung nach einem individuellen und damit nicht gewerblichen Gebrauch oder Nutzen dienen, ist verboten. Für solche Fahrzeuge ist auch keine Ausnahmegewilligung zu erteilen. Vorbehalten bleiben ausserordentliche Spezialfälle, insbesondere im Zusammenhang mit medizinischen bzw. gesundheitlichen Spezialfällen.
  - 4 Der Verkehr in Braunwald soll nicht verhindert, aber auf das zeitgemäss Notwendige beschränkt werden. Wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und technischen Entwicklungen soll jederzeit Rechnung getragen werden können.

#### **Art. 40 Verkehrsbeschränkungen** <sup>(1)</sup>

- 1 Das zuständige kantonale Departement erlässt auf Antrag der Gemeinde und des Vorstandes der Wegkorporation und gestützt auf Artikel 3 SVG folgende, für alle Strassen und Wege der Korporation gültige Verbote und Beschränkungen:
  - a. Ein Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder, ausgenommen für generell berechnigte Verkehrsmittel und solche mit Ausnahmegewilligungen.
  - b. Eine generelle Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 15 km/h.
  - c. Ein Nachtfahrverbot für lärmerzeugende Verkehrsmittel für die Zeit zwischen 00.30 Uhr und 05.00 Uhr
- 2 Als generell berechnigte Verkehrsmittel gelten insbesondere
  - nicht motorisierte Verkehrsmittel
  - mit Elektromotoren ausgerüstete einplätzig und nur einspurige Verkehrsmittel wie E-Bikes, E-Trottinets, etc.
  - E-Tandems
  - E-Kutschen
  - für gehbehinderte Personen konzipierte, und nur wenn von solchen gelenkte, einplätzig Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb (Kyburz etc.).

*Alle anderen Fahrzeuge sind, wie bisher auch, separat vom Gemeinderat zu bewilligen.*

- 3 Die vom zuständigen kantonalen Departement dem Gemeinderat erteilte Befugnis, Ausnahmegewilligungen zu den in Absatz 1 verfükten Verboten und Beschränkungen zu erteilen, kann von diesem nur an den Vorstand der Wegkorporation Braunwald weiter delegiert werden.
- 4 Gegen Verfügungen der Gemeinde kann beim zuständigen kantonalen Departement Beschwerde geführt werden.

#### **Art. 41 Ausnahmegewilligungen**

- 1 Ausnahmegewilligungen zum Befahren der Korporationsstrassen mit Motorfahrzeugen können vom Gemeinderat auf schriftliches und begründetes Gesuch hin erteilt werden. Es gilt dies insbesondere für:
  - a. Landwirtschaftliche Fahrzeuge

- b. Leichte Motorwagen zu gewerblichen Zwecken
  - c. Motorfahrzeuge mit besonderem Verwendungszweck.
- 2 Gesuche für Ausnahmegewilligungen sind vor der Inverkehrsetzung des betreffenden Fahrzeuges unter Angabe der technischen Daten einzureichen.
  - 3 Der Gemeinderat hört vor dem Entscheid über ein Gesuch für eine Ausnahmegewilligung zwingend den mit allen Unterlagen bedienten Vorstand der Wegkorporation an.
  - 4 Die Ausnahmegewilligungen lauten auf den Antragsteller bzw. den Fahrzeughalter und das bewilligte Fahrzeug sowie - wenn bereits bekannt - die Kontrollschildnummer. Falls nicht schon bereits vorgängig bekannt, muss diese nachträglich innert 5 Tagen nach Einlösen des Fahrzeuges der Bewilligungsinstanz bekannt gegeben werden.
  - 5 Mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung können zusätzlich einschränkende Auflagen hinsichtlich Fahrzeug und Nutzung verbunden werden.
  - 6 Der Gemeinderat bedient den Vorstand der Wegkorporation mit einer Kopie der erteilten Ausnahmegewilligungen.
  - 7 Wer ohne Bewilligung ein bewilligungspflichtiges Motorfahrzeug auf den Korporationsstrassen in Verkehr bringt, begeht eine Widerhandlung gegen die Vorschriften der Korporation und der Gemeinde und verletzt das verfügte Fahrverbot.
  - 8 Das bewilligte Fahrzeug muss gemäss den Vorschriften der Bewilligungsinstanzen gekennzeichnet werden. Ohne die entsprechende Kennzeichnung (z.B. Bewilligungskleber o.ä.), gilt das Fahrzeug als nicht bewilligt.

#### **Art. 42 Strassenverkehrsamt**

- 1 Neu in Verkehr zu setzende Fahrzeuge sind dem zuständigen Strassenverkehrsamt vor deren Inverkehrsetzung in Braunwald vorzuführen.
- 2 Das Strassenverkehrsamt prüft zusätzlich die Einhaltung der Korporationsvorschriften der in Braunwald in Verkehr zu setzenden Fahrzeuge.

#### **Art. 43 Zustand der Verkehrsmittel**

Alle sich auf den Strassen von Braunwald bewegenden Verkehrsmittel dürfen jederzeit nur in betriebssicherem und vorschriftsgemäsem Zustand verkehren. Sie müssen jederzeit so beschaffen sein, dass die Verkehrsregeln befolgt werden und der Führer, ev. Mitfahrende, und andere Strassenbenützer nicht gefährdet und die Strassen nicht beschädigt werden.

#### **Art. 44 Notfälle und Engpässe <sup>(1)</sup>**

- 1 Bei Notfällen von Mensch und Tier sowie bei Brandfällen und den Übungen der Feuerwehr dürfen alle dazu verwendbaren Fahrzeuge zu jeder Zeit verkehren.
- 2 Ein durch einen Defekt oder andere ausserordentliche Ereignisse (z.B. Lieferverzug

eines bestellten Fahrzeuges, längere Reparaturzeit etc.) entstehender Engpass, kann dadurch überbrückt werden, indem temporär ein typengleiches Fahrzeug unter folgenden Voraussetzungen eingesetzt werden kann:

*Der Gemeinderat berechtigt den Präsidenten der Wegkorporation, bei entsprechendem Antrag, Notfallbewilligungen für Ersatzfahrzeuge (bei Defekt oder weiteren ausserordentlichen Ausfallgründen) für max. 6 Monate zu bewilligen (unter Informationspflicht an den zuständigen Departementsleiter der Gemeinde Glarus Süd).*

- 3 Eine gemäss Art. 44 Abs. 2 erteilte Ersatzbewilligung hat folgende Konsequenzen:
  - a. Sie gilt bis zur Lieferung des reparierten oder neu zu bewilligenden Fahrzeuges, längstens aber 6 Monate. *Eine Verlängerung ist nur via Gemeinderatsbeschluss möglich.*
  - b. Die Vorführungspflicht gemäss Art. 42 Abs. 1 gilt.

## **2. Abschnitt: Bestimmungen für Reiter und Pferdefuhrwerke**

### **Art. 45 Beschränkungen für Reiter**

Auf den Korporationsstrassen dürfen nur geübte Reiter und solche nur auf verkehrsgewohnten Tieren reiten. Das Reiten nebeneinander ist nur gestattet in einem geschlossenen Verband von wenigstens sechs Reitern.

### **Art. 46 Beschränkungen für Fuhrwerke**

Das Führen von Ein- und Zweispännerfuhrwerken ist gestattet. Bezüglich der Fuhrleute ist insbesondere Artikel 21 SVG zu beachten.

## **3. Abschnitt: Bestimmungen für landwirtschaftlichen Verkehr**

### **Art. 47 Inverkehrsetzung; Zulässige Fahrten**

- 1 Eine Ausnahmegewilligung zum Befahren von Korporationsstrassen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen wird nur an Bewirtschafter landwirtschaftlicher Grundstücke erteilt.
- 2 Mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Anhängern dürfen auf Korporationsstrassen nur land- oder forstwirtschaftliche Fahrten durchgeführt werden.

### **Art. 48 Anforderungen an Fahrzeuge**

- 1 Die zulässige maximale Fahrzeugbreite mit Einfachbereifung beträgt 1.90 Meter. Davon ausgenommen sind Ladewagen.
- 2 Das Befahren der Strassen mit Doppelbereifung ist nur soweit gestattet, als die Doppelbereifung betrieblich notwendig ist und eine Maximalbreite von 2.30 Meter nicht überschreitet.

#### **4. Abschnitt: Bestimmungen für gewerblichen Verkehr**

##### **Art. 49 Inverkehrsetzung; Zulässige Fahrten**

- 1 Eine Ausnahmegewilligung für leichte Motorwagen zum Befahren von Korporationsstrassen wird nur an Halter erteilt, welche in Braunwald eine gewerbliche Tätigkeit ausüben und dafür auf ein solches Fahrzeug angewiesen sind.
- 2 Mit leichten Motorwagen dürfen die Korporationsstrassen nur zwecks Beförderung von Personen und Waren im Rahmen der Geschäftstätigkeit befahren werden.

##### **Art. 50 Anforderungen an die Fahrzeuge**

- 1 Eine Ausnahmegewilligung wird nur für leichte Motorwagen mit einer maximalen Fahrzeugbreite von 1.60 Meter und einer typenbedingten Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h erteilt.
- 2 Für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung sind insbesondere das Erscheinungsbild des Fahrzeuges, dessen Lärm- und Schadstoffemissionen und dessen Verhältnismässigkeit bezüglich Art und Grösse zum erforderlichen Nutzen zu berücksichtigen.
- 3 Eine Ausnahmegewilligung ist zu verweigern, wenn ein Motorwagen mit weniger Immissionen den gleichen Zweck erfüllt oder der Verwendungszweck mit einem der Autofreiheit dienlicheren Fahrzeug erreicht werden kann, vorausgesetzt Anschaffung und Betrieb erscheinen wirtschaftlich tragbar.

#### **5. Abschnitt: Bestimmungen für Fahrzeuge mit besonderem Zweck**

##### **Art. 51 Begriff; Verwendungszweck; Beschränkungen**

- 1 Als Fahrzeuge mit besonderem Verwendungszweck gelten Motorfahrzeuge, welche hinsichtlich ihrer Ausführung und Nutzung der Allgemeinheit oder schweren Bautransporten dienen.
- 2 Als besonderer Verwendungszweck gelten: Ärztliche Versorgung, Feuerwehr, Schneeräumung, Strassenunterhalt, Forstwirtschaft, Kehricht- und Baustellenentsorgung und dergleichen. Fahrzeuge mit besonderem Verwendungszweck können auch von privaten Haltern in Verkehr gesetzt werden.
- 3 Für solche Fahrzeuge darf eine Ausnahmegewilligung nur erteilt werden, wenn der Zweck nicht mit einem leichten Motorwagen erfüllt werden kann.

##### **Art. 52 Baumaschinen und Ausnahmefahrzeuge: Zulässige Fahrten**

- 1 Baumaschinen und Ausnahmefahrzeuge dürfen Korporationsstrassen nur befahren, um an ihren Einsatzort zu gelangen und kurzfristig zum Materialtransport.



Raupenkipper und Dumper dürfen die Korporationsstrassen nur befahren, um an den Einsatzort zu gelangen.

- <sup>2</sup> Für sie gilt ein unbeschränktes Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen sowie ein beschränktes Fahrverbot an Werktagen in der Zeit von 18.00 Uhr bis 08.00 Uhr.

## **IX. Kapitel: Schlussbestimmungen**

### **Art. 53 Übergangsrecht**

Motorfahrzeuge, für welche vor dem 1.1.1996 eine Ausnahmegewilligung erteilt worden ist und die den Anforderungen der Verkehrsordnung gemäss dem VIII. Kapitel widersprechen, gelten als zugelassen, solange die Zulassung nicht widerrufen wird.

### **Art. 54 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Statuten vom 25. April 2014 werden aufgehoben.

### **Art. 55 Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Die Bestimmungen über die Verkehrsbeschränkungen sowie die Verkehrsordnungen wurden durch die Gemeindeversammlung vom 08.12.1995 erlassen und bleiben unverändert nach wie vor in Kraft.
- <sup>2</sup> Die vorliegenden Statuten sind am 12. September 2023 vom Regierungsrat mit Ausnahme der Artikel 40 und 44 genehmigt worden und treten rückwirkend auf den 2. Juni 2023 in Kraft. <sup>(1)</sup>

8784 Braunwald, 2. Juni 2023/8. März 2025

Namens des Vorstandes der Wegkorporation Braunwald

Der Präsident: Daniel Hauser

Die Aktuarin: Beatrice Glarner

#### **(1) Art. 40 und Art. 44:**

Die Grundlagen zum Erlass der Artikel 40 und 44 durch die Wegkorporation sind durch den Beschluss des Gemeinderats Glarus Süd am 23. Januar 2025 (vgl. Beilage XY) geschaffen worden.

Abweichungen vom Gemeinderatsbeschluss im Vergleich zum Originaltext der Statuten vom 2. Juni 2023 sind *kursiv* in der neuen Fassung der Statuten dargestellt. Die Änderungen sind nicht materiell, werden aber trotzdem in den Statuten neu aufgeführt, da der Originaltext der Statuten in die Kompetenz des Gemeinderats eingriff. Im Gemeinderatsbeschluss wird festgehalten, dass der

Gemeinderat sich grundsätzlich auf die Statuten der Wegkorporation stützt, da diese die Organisation vor Ort sei. Der Gemeinderat ist im Vorstand der Wegkorporation vertreten. Nichtsdestotrotz verbleiben u.a. die Kompetenzen, berechnete Verkehrsmittel zu bezeichnen oder Ersatzbewilligungen zu verlängern, einzig beim Gemeinderat.